

Strafregister/ Bundeszentralregister

Bundeszentralregister (BZR)

- Sitz Bonn
- Geführt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Gesetzliche Grundlage: Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Nach § 3 BZRG sind in das Register aufzunehmen:

- Strafgerichtliche Verurteilungen mit den Personendaten des Verurteilten
- Aktenzeichen und Ort des Gerichts, Tag der letzten Tat, Tag der Rechtskraft, Angewandte Strafvorschriften und sämtliche verhängten Rechtsfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafvorbehalt oder Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach § 27 JGG
- Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und anderen Gerichten
- Vermerke über die Schuldunfähigkeit
- Gerichtliche Feststellungen zur Betäubungsmittelabhängigkeit und zum Verbot der Ausübung eines Gewerbes
- Nachträgliche Entscheidungen wie Straferlaß, Strafaussetzung, Führungsaufsicht, Bewährungshilfe, Vorzeitige Aufhebung einer Sperre der Fahrerlaubnis, Tag des Ablauf des Verlustes der Wählbarkeit, Amtsfähigkeit oder des Wahl- und Stimmrechts.
- Nachträgliche Entscheidungen der Beseitigung des Strafmarkels, der Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit (Jugendstrafrecht)

Auskunft aus dem Bundeszentralregister

1. Berechtigung für Jedermann ab 14. Lebensjahr auf Antrag ein persönliches Führungszeugnis zu erhalten; Antragsberechtigung gilt auch für gesetzliche Vertreter des Minderjährigen.

Das Führungszeugnis enthält **nicht** sämtliche Daten des Bundeszentralregisters, insbesondere keine Verurteilungen unter 91 Tagessätzen.

2. Unbeschränkte Auskunft

- Für die obersten Bundes- und Landesbehörden
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Justizvollzugsbehörden
- Deutsche Nachrichtendienste
- Finanzbehörden
- Einbürgerungsbehörden
- Ausländerbehörden
- Gnadenbehörden
- Den waffenrechtlich zuständigen Behörden
- Den Rechtsanwaltskammern
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Unbeschränkte Auskünfte nur auf ausdrückliches Ersuchen, wenn der Zweck der Verwendung der Daten angegeben wird.

Ausnahmen können im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsvorhaben (Kriminologie) auf besonderen Antrag gemacht werden.

§ 25 Jugendarbeitsschutzgesetz

Personen,

1. die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Auszubildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach §§ 109h, 171, 174–174c, 176–181a, 182–184b, 225, 232–233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis Abs. 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

Das Verbot des Absatzes 1 und Absatzes 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

- Diese Rechtsfolge ist in das Bundeszentralregister einzutragen.

Erziehungsregister

Wird nach §§ 59 ff. BZRG beim Bundeszentralregister (Strafregister) geführt

- Dient der Aufnahme von jugend- und familien- oder vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Freisprüche wegen mangelnder Reife, familien- oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen)
- Auskunft erhalten nur Straf-, Vormundschafts- und Familiengerichte sowie die Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gnadenbehörden
- Die Vermerke des Erziehungsregisters werden entfernt, wenn der Betroffene 24 Jahre alt geworden ist und im Strafregister keine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vermerkt ist.
- Vorzeitige Entfernung nur durch Generalbundesanwalt

Drogen am Steuer

Das Bundesverfassungsgericht hat am 13. Januar 2005 (I BVR 2652/03) ausdrücklich bestätigt, daß das absolute Drogenverbot für die Fahrer von Kraftfahrzeugen im Einklang mit dem Grundgesetz steht.

Voraussetzung bei Cannabis:

- Mindestens 1 ng/ml THC im Blut; keine Ausfallerscheinungen notwendig
- Folge 250,00 € sowie ein Monat Fahrverbot gem. § 24 a StVG (Bußgeldtatbestand; bei Alkoholverstoß gegen 0,5 Promille-Grenze)
- Nächste Stufe: Verurteilung nach § 316 oder § 315 c Abs. 1 StGB, wenn nach Konsum von Rauschmitteln darauf beruhende Unfähigkeit, das Fahrzeug sicher zu führen, festgestellt wird

Definition:

- Ein Fahrzeugführer ist fahrunsicher, wenn seine Gesamtleistungsfähigkeit, besonderes in Folge Enthemmung sowie geistig, seelischer und körperlicher Leistungsausfälle, soweit herabgesetzt ist, daß er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern
- Im Alkoholbereich absoluter Grenzwert 1,1 Promille = absolute Fahruntüchtigkeit, kein weiterer Nachweis notwendig
- Im Drogenbereich strafrechtliche Verurteilung nur bei Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit!
- BGH: „Der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers rechtfertigt für sich alleine noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit. Hierfür bedarf es vielmehr regelmäßig der Feststellung weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen, die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit aufgrund einer drogenbedingten Pupillenstarre genügt hierfür nicht ohne weiteres.“
- Die relative Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der absoluten Fahruntüchtigkeit nicht in dem Grad der rauschmittelbedingten Beeinflussung oder in der Qualität der Leistungsminderung, sondern alleine hinsichtlich der Art und Weise, wie der Nachweis der Fahrunsicherheit als psychophysischer Zustand herabgesetzter Gesamtleistungsfähigkeit zu führen ist.

- Verurteilung ohne Ausfallerscheinungen sind im Bereich der relativen Fahrunsicherheit ausgeschlossen.
- BGH: „Die Feststellung einer Ausfallerscheinung, die durch Aufnahme berauschender Mittel zumindest mitverursacht sein muß, ist für die richterliche Überzeugungsbildung grundsätzlich unverzichtbar. „
- Die rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen müssen nicht begriffsnotwendig in Fahrfehlern Wirkung zeigen. Auffälligkeiten in der Anhaltesituation genügen, die ihrerseits konkrete Hinweise auf schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben.
- KG Berlin, Entscheidung 06.02.2002: „Infolge des Fehlens eines Grenzwertes für Drogen reicht die Feststellung, daß dem Angeklagten in der Blutprobe eine Konzentration von 8,2 ng/ml von Kokain nachgewiesen werden konnte, weder alleine noch im Zusammenhang mit einer festgestellten Alkoholkonzentration von 0,67 Promille aus, um eine absolute Fahruntüchtigkeit feststellen zu können. Bei Alkoholwerten unter 1,1 Promille ergibt auch eine Addition des Alkohol- und des Drogenwertes, unabhängig von dessen Höhe, keine absolute Fahruntüchtigkeit.
- Ausnahme bereits seit 1997 nur das Bayerische oberste Landesgericht

Methadon und Führerschein

- Methadon ist keine illegale Droge, besser Medikament.
- Es gibt keinen Grund, einem Methadon-Patienten per se den Führerschein zu entziehen. Man entzieht auch niemandem die FE, der wegen chronischem Reizhusten Codein (auch ein Opiat) einnimmt.
- „Fahren unter Methadon“ ist eine grenzwertige Situation:
Wird die ärztlich verordnete Dosis korrekt eingehalten, ist der Patient auf das Medikament „eingestellt“ kann sehr wohl Fahrtüchtigkeit gegeben sein, da keine Rauschwirkung.
- Treten Ausfallerscheinungen auf, die auf die Methadon-Einnahme zurückzuführen sind, kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.
- Anders das Oberverwaltungsgericht Hamburg:
Wegen der Einnahme von Methadon kann in der Regel wegen mangelnder Fahreignung die Fahrerlaubnis entzogen werden.
Beweislastumkehr: Es ist zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Dazu gehört eine mehr als einjährige Drogensubstitution, eine psychische Integration, kein Gebrauch von anderen Drogen – wie etwa Heroin – seit mindestens einem Jahr und kein Vorliegen von Persönlichkeitsstörungen.